

Wichtige gesetzliche Bestimmungen zum Konzessionsende

Die Konzessionen von Wasserkraftanlagen unterliegen neben dem kantonalen [Wassernutzungsgesetz \(WNG, RB 721.80\)](#) den Bestimmungen aus dem [Wasserrechtsgesetz \(WRG, SR 721.8\)](#) des Bundes.

Im Speziellen sind bei auslaufender Konzession einer Wasserkraftanlage und angestrebter Konzessionserneuerung folgende Bestimmungen aus dem WRG zu berücksichtigen:

Erlöschen einer Konzession

[WRG Art. 64](#)

Die Konzession erlischt ohne Weiteres:

- a. durch Ablauf ihrer Dauer
- b. durch ausdrücklichen Verzicht

Zustand der Anlagen bei Konzessionsende

[WRG Art. 67 Abs. 3](#)

Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallsrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu halten.

Konzessionserneuerung

[WRG Art. 4](#)

Der Kanton kann eine Konzession verweigern, wenn die in Aussicht genommene Art der Benutzung dem öffentlichen Wohle oder der zweckmässigen Nutzung des Gewässers zuwiderläuft.

Rückbau nach Stilllegung

[WRG Art. 66](#)

Sofern die Konzession nichts anderes bestimmt, ist der Konzessionär, dessen Anlagen nach Ablauf oder Hinfall der Konzession nicht weiter benutzt werden, verpflichtet, die Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes nötig werden.

Heimfall an den Kanton bei Ablauf der Konzession

[WRG Art. 67](#)

Mit Ablauf der Konzession erfolgt gemäss [Art. 67 WRG](#) ein Heimfall an das verleihungsberechtigte Gemeinwesen respektive an den Kanton (weitere Ausführungen siehe [Faktenblatt SWV](#)).

Nach Ablauf der Konzessionsdauer ist der Kanton befugt, den Heimfall nach Art. 67 WRG auszuüben:

1. Unentgeltlicher Übergang der „nassen“ Teile auf den Kanton.
2. Entschädigung des Substanzwertes der „trockenen“ Teile an den ehemaligen Konzessionär.